

Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften
Politikwissenschaften

Blockseminar „Verantwortung für die Zukunft der Pflege“
Blockseminar vom 7.7. – 11.7.2015

Dienstag, den 7.7.2015

Verantwortung für die Versorgungsstrukturentwicklung

Dr. Harry Fuchs, Düsseldorf

Selbstverständnis des deutschen Sozialrechts

- § 1 Abs. 1 SGB I

Das Recht des Sozialgesetzbuches soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit

Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten.

- § 4 Abs. 1 u. 2 SGB I

Jeder hat im Rahmen dieses Gesetzes ein Recht auf Zugang zur Sozialversicherung Wer versichert ist, hat ein Recht auf die notwendigen Maßnahmen zum Schutz zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und wirtschaftlichen Absicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit und Tod

Aufgaben und Ziele des SGB XI

- Zur sozialen **Absicherung des Risikos** der Pflegebedürftigkeit wird als neuer eigenständiger Zweig der Sozialversicherung eine soziale Pflegeversicherung geschaffen (§ 1 Abs. 1 SGB XI)
- Die Pflegeversicherung hat die **Aufgabe, Pflegebedürftigen Hilfe zu leisten**, die wegen der **Schwere der Pflegebedürftigkeit auf solidarische Unterstützung angewiesen sind** (§ 1 Abs. 4 SGB XI)

Beteiligte Sozialleistungsträger

- Pflegekassen - SGB XI
- Sozialhilfeträger – Ergänzende Hilfe zur Pflege
SGB XII
- Unfallversicherungsträger – Pflegeleistungen
SGB VII
- Versorgungsämter – Pflegeleistungen BVG
- Krankenkassen – Häusliche Krankenpflege SGB V

Gemeinsame Verantwortung (§ 8 SGB XI)

- Die pflegerische Versorgung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe
- Die Länder, die Kommunen, die Pflegeeinrichtungen und die Pflegekassen wirken unter Beteiligung des MDK eng zusammen, um eine
- regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.
- Sie tragen zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der notwendigen Angebotsstrukturen bei;
- Das gilt insbesondere für die Ergänzung des Angebots an häuslicher und stationärer Versorgung durch neue Formen der teilstationären Pflege und Kurzzeitpflege
- sowie für die Vorhaltung eines Angebots von der Pflege ergänzenden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

Aufgaben der Länder (§ 9 SGB XI)

- Die Länder sind verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur.
- Das Nähere zur Planung und Förderung der Pflegeeinrichtungen wird durch Landesrecht bestimmt (Landespflegegesetze).

Aufgaben der Länder (§ 9 SGB XI)

- Durch Landesrecht kann auch bestimmt werden, ob und in welchem Umfang eine im Landesrecht vorgesehene und an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pflegebedürftigen orientierte finanzielle Unterstützung
 1. der Pflegebedürftigen bei der Tragung der ihnen von den Pflegeeinrichtungen berechneten betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen oder
 2. der Pflegeeinrichtungen bei der Tragung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen als Förderung der Pflegeeinrichtungen gilt.

Aufgaben der Pflegekassen (§ 12 SGB XI)

- Die Pflegekassen sind für die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung ihrer Versicherten verantwortlich.
- Sie arbeiten dabei mit allen an der pflegerischen, gesundheitlichen und sozialen Versorgung Beteiligten eng zusammen und
- wirken, insbesondere durch Pflegestützpunkte nach § 92 c SGB XI, auf eine Vernetzung der regionalen und kommunalen Versorgungsstrukturen hin, um eine Verbesserung der wohnortnahen Versorgung pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen zu ermöglichen.
- Die Pflegekassen sollen zur Durchführung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben örtliche und regionale Arbeitsgemeinschaften bilden. § 94 Abs. 2 bis 4 SGB X gilt entsprechend.

Pflegekassen (§ 46 SGB XI)

- (1) Träger der Pflegeversicherung sind die Pflegekassen. Bei jeder Krankenkasse (§ 4 Abs. 2 des Fünften Buches) wird eine Pflegekasse errichtet. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der Krankenversicherung führt die Pflegeversicherung für die Versicherten durch.
- (2) Die Pflegekassen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Organe der Pflegekassen sind die Organe der Krankenkassen, bei denen sie errichtet sind. Arbeitgeber (Dienstherr) der für die Pflegekasse tätigen Beschäftigten ist die Krankenkasse, bei der die Pflegekasse errichtet ist.....

Sicherstellungsauftrag (§ 69 SGB XI)

- Die Pflegekassen haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende pflegerische Versorgung der Versicherten zu gewährleisten (Sicherstellungsauftrag).
- Sie schließen hierzu **Versorgungsverträge** sowie **Vergütungsvereinbarungen** mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen (§ 71) und sonstigen Leistungserbringern.
- Dabei sind die **Vielfalt, die Unabhängigkeit und Selbständigkeit** sowie das **Selbstverständnis der Träger von Pflegeeinrichtungen** in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben **zu achten**.

Pflegeeinrichtungen (§ 71 Abs. 1 SGB XI) - ambulante Pflegeeinrichtungen -

(1) Ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) im Sinne dieses Buches sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen.

Pflegeeinrichtungen (§ 71 Abs. 2 SGB XI)

- stationäre Pflegeeinrichtungen -

- (2) Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) im Sinne dieses Buches sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige:
 1. unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden,
 2. ganztägig (vollstationär) oder tagsüber oder nachts (teilstationär) untergebracht und gepflegt werden können.

Landesrahmenverträge § 75 SGB XI

- (1) Die Landesverbände der Pflegekassen schließen ...im Land mit den Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge mit dem Ziel, eine wirksame und wirtschaftliche pflegerische Versorgung der Versicherten sicherzustellen.

.....

Inhalt der Landesrahmenverträge gem. § 75 SGB XI

- (2) Die Verträge regeln insbesondere:
 - 1.den Inhalt der Pflegeleistungen sowie bei stationärer Pflege die Abgrenzung zwischen den allgemeinen Pflegeleistungen, den Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung und den Zusatzleistungen,
 - 2.die allgemeinen Bedingungen der Pflege einschließlich der Kostenübernahme, der Abrechnung der Entgelte und der hierzu erforderlichen Bescheinigungen und Berichte,
 - 3.Maßstäbe und Grundsätze für eine wirtschaftliche und leistungsbezogene, am Versorgungsauftrag orientierte personelle und sächliche Ausstattung der Pflegeeinrichtungen,

Rahmenverträge, Bundesempfehlungen und –vereinbarungen über die pflegerische Versorgung (§ 75 SGB XI)

- (3) Als Teil der Verträge nach Absatz 2 Nr. 3 sind entweder
1. landesweite Verfahren zur **Ermittlung des Personalbedarfs** oder zur Bemessung der Pflegezeiten oder
 2. **landesweite Personalrichtwerte** zu vereinbaren.
- Dabei ist jeweils der **besondere Pflege- und Betreuungsbedarf Pflegebedürftiger mit geistigen Behinderungen, psychischen Erkrankungen, demenzbedingten Fähigkeitsstörungen und anderen Leiden des Nervensystems zu beachten.**
 - Bei der Vereinbarung der Verfahren nach Satz 1 Nr. 1 sind auch in Deutschland erprobte und bewährte internationale Erfahrungen zu berücksichtigen.

Inhalt der Landesrahmenverträge – Personal -(§ 75 SGB XI)

- Die Personalrichtwerte nach Satz 1 Nr. 2 können als Bandbreiten vereinbart werden und umfassen bei teil- oder vollstationärer Pflege wenigstens
 1. das **Verhältnis zwischen der Zahl der Heimbewohner und der Zahl der Pflege- und Betreuungskräfte** (in Vollzeitkräfte umgerechnet), unterteilt nach Pflegestufen (Personalanzahlzahlen), sowie
 2. im Bereich der Pflege, der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege **zusätzlich den Anteil der ausgebildeten Fachkräfte am Pflege- und Betreuungspersonal.**
- Die Heimpersonalverordnung bleibt in allen Fällen unberührt.

Landespflegerecht NRW

GEPA was ist das ?

„Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen“

Artikelgesetz

- Artikel 1:

Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts und **Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige**

(Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW)

- Artikel 2:

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Alten- und Pflegegesetz NRW

APG NRW –Gliederung

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 3 u.a. Landesausschuss Alter und Pflege

Teil 2 - Finanzierung der pflegerischen Angebotsstruktur

Teil 3 - Weitere Angebote

§ 16 – Komplementäre ambulante Dienste

§ 17 - Angebote zur Unterstützung pflegender Angehöriger

§ 18 - Einrichtungen der Behindertenhilfe

Teil 4 - Maßnahmen des Landes

§ 19 Landesförderplan

§ 20 Bericht der Landesregierung zur Lage der Älteren in NRW

Teil 5 - Verordnungen, Verfahren, Inkrafttreten (u.a)

Ziele des APG NRW - § 1 – - Struktureller Sicherstellungsauftrag -

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist die **Sicherstellung** einer leistungsfähigen und nachhaltigen **Unterstützungsstruktur** für **ältere Menschen** und **pflegebedürftige Menschen** sowie **deren Angehörige** durch die Förderung der Entstehung, Entwicklung und Qualität von **Dienstleistungen, Beratungsangeboten, Pflegeeinrichtungen** und **alternativen Wohnformen**.

Ziele des APG NRW - § 1 – - Orientierung auf Selbstbestimmung -

(2) **Sämtliche Maßnahmen** nach diesem Gesetz sind darauf **auszurichten**, das **Selbstbestimmungsrecht** von älteren Menschen und pflegebedürftigen Menschen **in jeder Lebensphase zu sichern**.

Gestaltung der Angebote - § 2 Abs. 1 –

- Bedarfsorientierung der Angebote –

- Stadtteil-/Quartiersbezug -

(1) Ausgangspunkt für Planungen und die Gestaltung der Angebote sind die Bedarfe älterer Menschen, pflegebedürftiger Menschen und deren Angehöriger.

Dabei sind die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern durchgängig zu berücksichtigen.

Die Angebote sollen orts- beziehungsweise stadtteilbezogen vorgehalten und weiterentwickelt werden und den älteren oder pflegebedürftigen Menschen weitestgehend ermöglichen, an dem Ort ihrer Wahl wohnen zu können; die besonderen Bedarfe des ländlichen Raums sind zu berücksichtigen.

Gestaltung der Angebote - § 2 Abs. 1 –

- Vorrang der nichtstationären Versorgung –
- Berücksichtigung kultursensibler Aspekte –
- Vermeidung von Armut und Ausgrenzung -

Dabei sind alle Wohn- und Pflegeangebote **vorrangig** einzubeziehen, die eine **Alternative zu einer vollständigen stationären Versorgung darstellen.**

Maßnahmen nach diesem Gesetz sollen auch **kultursensible Aspekte** berücksichtigen, insbesondere die unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen, die sich durch Migrationsgeschichte, sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität ergeben können.

Darüber hinaus ist Armut und sozialer Ausgrenzung entgegen zu wirken

Gestaltung der Angebote - § 2 Abs. 2 – - Beachtung der UN-Behindertenrechtskonvention -

(2) Bei Planung, Gestaltung und Betrieb beziehungsweise Ausführung von Angeboten sind die Bestimmungen des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu beachten.

Gestaltung der Angebote - § 2 Abs. 3 – - Nachrang von Neubauten -

(3) Bei Pflegeeinrichtungen haben Sanierung, Modernisierung, Umbau und Ersatzneubau Vorrang vor Neubau.

Trägerinnen und Träger - § 3 Abs. 1 -

- (1) Trägerinnen und Träger der Angebote (nicht nur „Leistungen“, sondern auch Beratung) nach diesem Gesetz können insbesondere
- die Kommunen,
 - die Landschaftsverbände,
 - die Trägerinnen und Träger der Pflegeversicherung,
 - die Medizinischen Dienste der Krankenversicherungen,
 - die Freie Wohlfahrtspflege,
 - andere gemeinnützige oder privat-gewerbliche Anbieter sozialer Dienstleistungen,
 - die Verbraucherzentralen,
 - die Seniorenvertretungen und die
 - Vertretungen der pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderungen, chronisch Kranken und Angehörigen sowie die
 - zuständigen Landesbehörden
- sein.

Trägerinnen und Träger - § 3 Abs. 1 – - Abstimmungs- und Zusammenarbeitsgebot -

Diese sollen ihre Angebote bestmöglich aufeinander abstimmen und unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz zur Erreichung der in § 1 bestimmten Ziele eng und vertrauensvoll im Interesse der pflegebedürftigen Menschen zusammenarbeiten.

Landesausschuss Alter und Pflege

(2) Zur Beratung der Landesregierung in Fragen der Alten- und Pflegepolitik nach diesem Gesetz wird vom zuständigen Ministerium ein „Landesausschuss Alter und Pflege“ gebildet.

Ihm gehören Vertretungen der in Absatz 1 genannten Institutionen und Verbände sowie Interessenvertretungen der Beschäftigten an.

Kommunale Pflegeplanung

Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW

§ 2 - Sicherstellung der pflegerischen Angebotsstruktur –

- (1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, eine den örtlichen Anforderungen entsprechende und die Trägervielfalt berücksichtigende pflegerische Angebotsstruktur nach Maßgabe dieses Gesetzes sicherzustellen.
- (2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind die Aufgabenwahrnehmungen nach diesem Gesetz mit einzubeziehen.
- (3) Öffentliche Träger sollen neue eigene Einrichtungen nur errichten, soweit sich keine geeigneten freigemeinnützigen oder privaten Träger finden.
- (4) Die Träger der Pflegedienste und Pflegeeinrichtungen sind zur Kooperation verpflichtet, um eine auf den Einzelfall abgestimmte Pflege unter Beachtung der Wünsche der Pflegebedürftigen sicherzustellen.

Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW

§ 4 Sicherstellung und Koordinierung der Angebotsstruktur

- (1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, eine den örtlichen Bedarfen entsprechende pflegerische Angebotsstruktur nach Maßgabe dieses Gesetzes sicherzustellen, und beziehen hierbei die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein.
- (2) Die Verpflichtung des Absatz 1 erstreckt sich auch auf nicht pflegerische Angebote für ältere, pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen sowie auf pflegende Angehörige, wenn diese Angebote nachweisbar dazu beitragen, den aktuellen oder späteren Bedarf an pflegerischen Angeboten zu vermeiden oder zu verringern. Dies gilt nur, soweit der den Kreisen und kreisfreien Städten für diese Angebote entstehende Aufwand höchstens dem Aufwand entspricht, den sie zur Sicherstellung der durch diese Angebote entbehrlich werdenden pflegerischen Angebote hätten aufwenden müssen. Einklagbare Rechtsansprüche werden hierdurch nicht begründet.
- (3) Öffentliche Träger sollen neue eigene Einrichtungen und Angebote nur schaffen, soweit sich keine geeigneten freigemeinnützigen oder privaten Träger finden. Insgesamt ist zur Absicherung des Wahlrechts der Betroffenen eine größtmögliche Trägervielfalt anzustreben.

§ 7 Örtliche Planung

(1) Die Planung der Kreise und kreisfreien Städte umfasst

1. die Bestandsaufnahme der Angebote,
2. die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und
3. die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Sie umfasst insbesondere komplementäre Hilfen, Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen wie persönliche Assistenz und die Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur. Die Planung hat übergreifende Aspekte der Teilhabe, einer altengerechten Quartiersentwicklung zur Sicherung eines würdevollen, inklusiven und selbstbestimmten Lebens, bürgerschaftliches Engagement und das Gesundheitswesen einzubeziehen.

§ 7 Örtliche Planung

- (2) Die Kreise beziehen die kreisangehörigen Gemeinden in den Planungsprozess ein und berücksichtigen die Planungen angrenzender Gebietskörperschaften.
- (3) Zur Umsetzung der Planung teilen die Kreise und kreisfreien Städte anderen Behörden, die über Entscheidungsbefugnisse bei der Gestaltung der kommunalen Infrastruktur verfügen, die Ergebnisse des Planungsprozesses mit und stimmen sich mit diesen ab. Dies gilt insbesondere für die die Bauleitplanung verantwortenden Trägerinnen und Träger.
- (4) Die Kreise und kreisfreien Städte stellen die Ergebnisse der örtlichen Planung sowie die Umsetzung von Maßnahmen zum Stichtag 31. Dezember jedes zweite Jahr, beginnend mit dem Jahr 2015, zusammen.

§ 7 Örtliche Planung

- (5) Sie haben die örtliche Planung nach Absatz 4 verständlich sowohl im Internet als auch in anderer geeigneter Form kostenfrei zu veröffentlichen und darüber hinaus dem zuständigen Ministerium zur Verfügung zu stellen. Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung konkrete Vorgaben, insbesondere zu Aufbau und Mindestinhalten der Planungsprozesse, festzulegen.

§ 7 Örtliche Planung

- (6) Wenn die Planung nach Absatz 1 Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, ist sie jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen. **Die verbindliche Bedarfsplanung** muss zukunftsorientiert einen **Zeitraum von drei Jahren ab** der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, **ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind**. Die Aussagen können auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bezogen sein. **Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind**.

Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW

§ 8 Kommunale Konferenz Alter und Pflege

- (1) Zur Umsetzung der in diesem Gesetz und in den §§ 8 und 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beschriebenen Aufgaben richten die Kreise und kreisfreien Städte örtliche Konferenzen ein. Diese tagen in der Regel zweimal jährlich.
- (2) Die Konferenzen wirken mit bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote. Hierzu gehören insbesondere:
 1. die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,
 2. die Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
 3. die Beratung stadt- beziehungsweise kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen,
 4. die Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,

Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW

5. die Beteiligung der Gruppen nach § 3 Absatz 1 an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen,
6. die Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements und
7. die Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und, soweit die Kommune nicht von der Möglichkeit des § 11 Absatz 7 Gebrauch macht, einer diesbezüglichen Bedarfseinschätzung.

Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW

(3) Mitglieder der örtlichen Konferenzen sind insbesondere:

1. die jeweils einrichtende Kommune,
2. in Kreisen die kreisangehörigen Gemeinden, die es wünschen,
3. die Ombudspersonen nach § 16 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom ...
sowie Vertreterinnen oder Vertreter
4. der vor Ort tätigen ambulanten und stationären Wohn- und
Pflegeeinrichtungen, beziehungsweise –dienste,
5. der entsprechenden Interessenvertretungen zur Mitwirkung und
Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen (Beiräte, Vertretungsgremien,
Vertrauenspersonen),
6. der Trägerinnen und Träger der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung,
7. des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung,
8. der kommunalen Seniorenvertretung,
9. der kommunalen Integrationsräte und

Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW

10. der örtlichen Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen von pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderungen, chronisch kranken Menschen, Angehörigen und Alten-Wohngemeinschaften sowie
11. der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.
- Andere an der Angebotsversorgung beteiligte Institutionen oder Organisationen (zum Beispiel Vertretungen der Wohnungswirtschaft und der Verbände der Pflegeberufe und Gewerkschaften) können beteiligt werden.
- (4) Die Berichte der Behörden nach § 14 Absatz 11 des Wohn- und Teilhabegesetzes sind regelmäßig in die Beratungen einzubeziehen.
- (5) Über die Ergebnisse der Beratungen der kommunalen Konferenzen Alter und Pflege ist dem zuständigen Ministerium zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu berichten. Den Trägerinnen und Trägern ist zu ihren Investitionsvorhaben das etwaige Ergebnis der Beratung mitzuteilen.

Die Verantwortung der
Leistungsanbieter
wird im Zusammenhang mit den
Schutzrechten
am 10.7.15
behandelt